

## **Friedhofsgebührensatzung**

Der Kirchenvorstand der **Kath. Kirchengemeinde St. Kilian in Willebadessen-Löwen** hat mit Beschluss vom 19.08.2021 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **§ 4 Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

### **§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 6 Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 19.08.2021, nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 20.07.1995 außer Kraft.

### Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

#### I. Grabnutzungsgebühren

##### 1. Reihengrabstätte

a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren	<u>250,00</u>	EUR
b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren	<u>400,00</u>	EUR

##### 2. Wahlgrabstätte

a) Wahlgrabstätte <u>je Stelle</u>	<u>750,00</u>	EUR
------------------------------------	---------------	-----

##### 3. Aschenbeisetzung

a) Urnenreihengrabstätte	<u>250,00</u>	EUR
b) Urnenwahlgrabstätte <u>je Stelle</u>	<u>300,00</u>	EUR
c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer (Erd-) Wahlgrabstätte	<u>250,00</u>	EUR
d) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer (Erd-) Wahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	<u>250,00</u>	EUR

##### 4. Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeit

(Unterhaltung und Pflege durch die Kirchengemeinde, siehe §16 Friedhofssatzung)

a) Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	<u>1.000,00</u>	EUR
b) Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeit <u>je Stelle</u>	<u>1.500,00</u>	EUR
c) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	<u>900,00</u>	EUR
d) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	<u>1.000,00</u>	EUR

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

##### 5. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

##### 6. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 1/25 der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte oder 1/20 der Urnenwahlgrabstätte / der Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit je Stelle für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

##### Bei vernachlässigter Grabpflege (Friedhofssatzung §28)

7. Einebnen vor Ablauf der Nutzungszeit / Ruhezeit	<u>50,00 EUR / Jahr</u>
8. Abräumen der Grabstätte durch die Kirchengemeinde	<u>300,00 EUR</u>

### III. Gebühren für die Bestattung

1. Trauerhalle
  - a) Benutzung der Trauerhalle (stellt die Stadt Willebadessen in Rechnung)
2. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle (stellt das ausführende Unternehmen in Rechnung)  
Ein Unternehmen wird separat durch die Kirchengemeinde mit dem Ausheben / Verfüllen beauftragt.  
Abrechnung nach Aufwand.

Willebadessen-Löwen, den 19.08.2021  
Ort, Datum



K.V.-Siegel

*B. Götze*

Bernd Götze, Pfarrer

Vorsitzender

*N. Hofnagel*

Norbert Hofnagel

Stellv. ges. Vorsitzender

*R. Kurzen Stenzel*

Rita Kurzen-Stenzel

Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt,  
Paderborn, den 28.09.2021

Az.: 6.10/12234.30#12106/240/1-2019

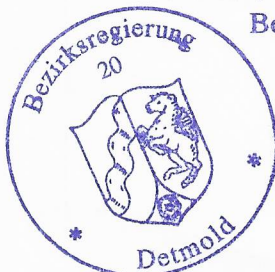
Erzbischöfliches Generalvikariat



Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 12. Oktober 2021

Bezirksregierung  
Im Auftrag



*Schwardt*